

**Richtlinien der Stadt Willich über die Förderung des Neubaus und Erwerbs  
von Familienheimen und Eigentumswohnungen  
Lt. Planungsausschussbeschluss vom 17.06.2004**

**§ 1  
Art der Förderung**

- (1) Die Stadt Willich gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel einen nicht rückzahlbaren Zuschuss zur Errichtung oder zum Erwerb eines auf Dauer selbstgenutzten Familienheims oder einer Eigentumswohnung in der Stadt Willich.
- (2) Die Förderbeiträge sind freiwillige Leistungen der Stadt Willich, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

**§ 2  
Berechtigter Personenkreis**

- (1) Antragsberechtigt sind Familien, deren Einkommen die im Wohnraumförderungsgesetz -WoFG- und den Wohnraumförderungsbestimmungen festgelegten Einkommensgrenzen nicht überschreitet und die für das von ihnen geplante Bauvorhaben Wohnraumförderungsmittel des Landes erhalten.
- (2) Weiter muss
  - a) die Stadt Willich seit mindestens einem Jahr der Hauptwohnsitz der Antragsteller sein oder
  - b) der Haupterwerber seit mindestens einem Jahr seinen Arbeitsplatz in der Stadt Willich haben oder
  - c) ein Antragsteller mind. 10 Jahre seinen Lebensmittelpunkt in der Stadt Willich gehabt und ein Antrag auf öffentliche Mittel innerhalb von 5 Jahren nach Wegzug gestellt haben.
- (3) Die Antragsteller dürfen bisher noch keine Förderung der Stadt Willich in diesem Rahmen erhalten haben.

**§ 3  
Fördervoraussetzungen**

- (1) Gefördert wird der Neubau und der Ersterwerb eines Familienheimes oder einer Eigentumswohnung, für die Wohnraumförderungsmittel nach den Wohnraumförderungsbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen bewilligt worden sind.
- (2) Es werden nur Objekte gefördert, die zur Selbstnutzung durch den Antragsteller bestimmt sind. Die Tragbarkeit der künftigen Belastung muß gesichert sein.

#### **§ 4 Höhe der Förderung**

- (1) In unmittelbarer Anlehnung an die jeweils geltenden Fördermodelle des Landes Nordrhein-Westfalen wird die Förderung einkommens- und kinderzahlabhängig gewährt.
- (2) Die Förderung beträgt:
  - a) für Familien, die eine Förderung nach dem Modell Typ 1 des Landes NRW erhalten, ein Grundbetrag von 9.000 Euro zuzüglich einen Zusatzbetrag von 500 Euro je Kind.
  - b) für Familien, die eine Förderung nach dem Modell Typ 2 des Landes NRW erhalten, ein Grundbetrag von 6.500 Euro zuzüglich einen Zusatzbetrag von 500 Euro je Kind

#### **§ 5 Verfahren**

- (1) Die Fördermittel sind in Verbindung mit den Wohnraumfördermitteln bei der Stadt Willich – Geschäftsbereich Wohnen und Gewerbe, II/4, Servicestelle, zu beantragen.
- (2) Die Förderbeträge sind nachrangig nach den für die Erstellung des Hauses oder der Eigentumswohnung erforderlichen Finanzierungsmitteln in Abt. III des Grundbuches durch Eintragung einer Sicherungshypothek zu sichern. Die damit verbundenen Kosten trägt der Zuschussnehmer.
- (3) Nach der Erstellung des Hauses oder der Eigentumswohnung erfolgt kein weiterer Rangrücktritt.

#### **§ 6 Bewilligung**

- (1) Die Bewilligung ist unmittelbar abhängig von der Gewährung der Wohnraumfördermittel. Die Förderzusage der Bewilligungsbehörde ist dem Antrag beizufügen. Die Zuschussnehmer erhalten einen Bewilligungsbescheid von der Stadt Willich.

#### **§ 7 Auszahlung**

- (1) Die Zuschüsse werden mit der ersten Auszahlungsrate der Wohnraumfördermittel fällig.
- (2) Die Auszahlung erfolgt erst, wenn die Förderzusage der Bewilligungsbehörde und der Nachweis über die Auszahlung der ersten Teilrate vorliegen sowie die grundbuchliche Eintragung erfolgt ist.

## **§ 8 Rückforderung**

- (1) Sofern die Voraussetzungen für die Gewährung der Fördermittel in § 3 Abs. 2 der Richtlinien nicht mehr zutreffen, hat der Zuschussnehmer dies der Stadt Willich unverzüglich mitzuteilen. Die gezahlten Zuschüsse sind dann zu widerrufen und wie folgt zurückzuzahlen:
  - a) nach einer Eigennutzung von insgesamt bis zu 5 Jahren in voller Höhe,
  - b) nach einer Eigennutzung von insgesamt bis zu 8 Jahren 80 % der gezahlten Beträge,
  - c) nach einer Eigennutzung von insgesamt bis zu 10 Jahren 50 % der gezahlten Beträge,
  - d) nach einer Eigennutzung von insgesamt bis zu 15 Jahren 30 % der gezahlten Beträge.
- (3) Die Rückzahlungspflicht beginnt einen Monat nach Rücknahme des Bewilligungsbescheides. Bei verspäteter Rückzahlung ist entsprechend dem § 49 a VwVfG NW der Verzugszins mit 5 % pro Jahr über Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches zu berechnen.
- (4) Abs. 1 gilt bei freiwilliger Rückzahlung entsprechend.
- (5) Eine Löschungsbewilligung für die im Grundbuch Abt. III zu Gunsten der Stadt Willich eingetragene Sicherungshypothek wird erst erteilt, wenn den Zahlungsverpflichtungen nachgekommen wurde.

## **§ 9 Sonderregelung**

- (1) Falls die Fördervoraussetzungen nach den jeweils geltenden Wohnraumförderungsbestimmungen erfüllt werden und eine Förderung eines Bauvorhabens ausschließlich deshalb nicht erfolgt, weil durch das Land NRW befristet keine Fördermittel mehr zur Verfügung gestellt werden können, kann eine Förderung durch die Stadt Willich erfolgen, obwohl kein entsprechender Bescheid über die Förderung mit Landesmitteln vorgelegt werden kann; hierbei wird insbesondere der erforderliche Selbstbehalt durch die Bewilligungsbehörde geprüft.
- (2) Die Höhe der Fördermittel richtet sich dann nach den aufgrund des Einkommens und der Kinderzahl erreichbaren Fördermodellen (Typ 1 – Typ 2). Die übrigen Vorschriften dieser Richtlinien gelten sinngemäß

## **§ 10 Wirksamkeit**

Diese Richtlinien gelten ab dem 01.07.2004 und für alle vorliegenden Anträge, die noch nicht ausgezahlt wurden.